

Darstellung und Bewertung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 63475/01

Arbeitstitel: Häuschensweg in Köln-Bickendorf– eingegangenen Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Öffentlichkeit konnte sich gemäß § 13a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung beim Stadtplanungsamt unterrichten und sich zur Planung äußern.

Es ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit in der Zeit vom 16.06. bis zum 23.06.2016 eingegangen.

Nachfolgend wird der Inhalt der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung, des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates wird der Absender der Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Der Bebauungsplan grenze unmittelbar an die Grundstücke des Einwenders. Die geplante beidseitige Einbettung der Halle „Maschinenbaubetrieb“ in Wohnbebauung erscheine weder sinnvoll noch wünschenswert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund solle auch für das eigene Grundstück eine alternative Nutzung geprüft werden. Es solle eine Wohnungswirtschaftliche Nutzung der Grundstücke im Planverfahren berücksichtigt werden.</p>	nein	<p>Bei dem Planverfahren handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>Nach § 12 Absatz 4 BauGB dürfen nur einzelne Flächen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden.</p> <p>Einbezogen werden dürfen danach aber nur Flächen, die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich sind und die zu keiner substantiellen Veränderung des Planbereichs führen. Die städtebauliche Erforderlichkeit für die Einbeziehung weiterer Flächen wäre nur gegeben, wenn es sich um sachnotwendige Ergänzungen in Bezug auf das Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes handelte. Dies ist hier nicht der Fall.</p>